

18.7.1915

### Keine Ueberweisung von Gebühren an Frauen von gefangenen Mann- schaftspersonen.

Das heute erschienene „Streffleursehe Militär-  
blatt“ verlautbart:

Beim Kriegsministerium langen zahlreiche Gesuche, besonders von im Deutschen Reiche wohnenden Frauen von Mannschaftspersonen, um Auszahlung der Gebühren, namentlich der Löhnung, ihrer in Kriegsgefangenschaft geratenen oder vermissten Ehemänner an ihre Person ein. Nach den für das k. u. k. Heer, die Landwehren sowie den Landsturm geltenden Gebührenbestimmungen hat ausschließlich der Mann Anspruch auf seine Gebühren, die ihm persönlich ausbezahlt sind. Eine Bedienung dieser Gebühren oder eine Ueberweisung durch eine militärische Stelle an andre Personen ist ausgeschlossen. Für die Dauer der Kriegsgefangenschaft, beziehungsweise des Vermisstseins erlischt zudem der Anspruch auf Gebühren. Der Unterhaltsbeitrag für die Familien der aus dem nichtaktiven Verhältnisse eingerückten Personen ist durch die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.